



Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Trin

Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Trin

Auf Grund von Art. 2 der Verordnung der Regierung des Kantons Graubünden vom 14. März 1977 über das Bestattungswesen.

1. Allgemeines

Gleichstellung der Geschlechter:

Die weiblichen und männlichen Begriffsbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Zweck

Art. 1

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung regelt die Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Kantonale Bestimmungen

Art. 2

Die allgemein verpflichtenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sind gültig, auch wenn sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2. Zuständigkeiten

Aufsicht

Art. 3

Die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevorstand, die direkte Aufsicht dem zuständigen Departementschef.

Verwaltungsorgan

Art. 4

Verwaltungsorgan ist das Zivilstandsamt der Gemeinde, resp. die Gemeindeganzlei.
Ihm/ihr obliegen:

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- b) die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnungen der Bestattungen, die Auftragserteilung an den Totengräber
- c) und für den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- d) die Führung des Grabregisters
- d) die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- e) die Zuteilung der Leichenhalle
- f) die Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung

Bestattungspersonal Totengräber – Messmer

Art. 5

Dem Totengräber obliegen:

- a) das Öffnen und Schliessen der Gräber sowie Bezeichnen durch eine Grabesnummer
- b) die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlage, einschliesslich Bekiesung der Wege, Schneeräumung usw.
- c) die Aufgabe des Totengräbers kann durch die Werkgruppe oder durch andere beauftragte Personen wahrgenommen werden.

Dem Messmer obliegen:

- a) das Grabgeläute nach folgenden Regeln:
 - Das Grabgeläute soll morgens als Zeichen und bei der Bestattung mit allen Glocken erfolgen
 - Bei Kleinkindern und Urnenbeisetzungen kann auf Wunsch der Angehörigen auf das Grabgeläute verzichtet werden.
- b) die Meldung an den Gemeindevorstand über nicht oder ungenügend unterhaltene Gräber
- c) die Bereitstellung der Leichenhalle für Aufbahrungen
- d) weitere vom Gemeindevorstand zu bezeichnende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen.

3. Bestattungen

Bestattungspflicht

Art. 6

In der Gemeinde Trin werden bestattet:

- a) Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Trin
- b) übrige auf Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen
- c) mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten und gegen Bezahlung der Gebühren auswärtswohnende Gemeindebürger oder Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zu Trin oder zu Gemeindeeinwohnern hatten.

Die Bestattungen finden in der Regel am Nachmittag zwischen ein und drei Uhr statt.

Meldepflicht

Art. 7

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund auf dem Gebiet der Gemeinde Trin ist spätestens innert eines Tages dem Zivilstandsamt resp. der Gemeindekanzlei zu melden.

Bestellungsanordnung

Art. 8

Die Gemeindekanzlei ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung zumutbarer Wünsche der Angehörigen und allfälliger Verfügungen des Verstorbenen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt an.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 9

In den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen:

- a) die Zurverfügungstellung der Grabstätte sowie die Öffnung und Schliessung derselben
- b) das Grabgeläute
- c) für eine schickliche Beerdigung zu sorgen
- d) dafür zu sorgen, dass bei nichtkirchlichen (zivilen) Beerdigungen der Gemeindevorstand oder im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Gemeindevorstandes der Bestattung beiwohnt.

Aufgaben der Angehörigen

Art. 10

Die Angehörigen sind besorgt für:

- a) das Einkleiden und Einsargen sowie das Überführen der Leiche in die Leichenhalle
- b) die rechtzeitige Bereitstellung der Urne
- c) die notwendigen Vorkehrungen für die kirchliche Beerdigungsfeier.

Bestattungskosten

Art. 11

Für Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Trin trägt die Gemeinde die Bestattungskosten.

Für übrige Bestattungen werden die Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder dessen Angehörigen belastet. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Bestattungskosten erlassen.

Leichenhalle

Art. 12

- a) Zurverfügungstellung:
Die Leichenhalle steht für die Aufbahrung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Trin unentgeltlich zur Verfügung. Übrige Aufbahrungen können gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr erfolgen, sofern die Leichenhalle frei ist.
Die Leichen müssen eingesargt überführt werden.
Nach erfolgter Aufbahrung steht die Leichenhalle den Angehörigen bis zur Beerdigung zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind mit der Gemeindekanzlei zu vereinbaren.
- b) Überführung der Leichen:
Die Leichen sind in der Regel innert 24 Std. in die Leichenhalle zu überführen.
Die Gemeindekanzlei kann auf Wunsch der Angehörigen die Belassung einer Leiche in einem Privathaus bewilligen, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

4. Friedhofverordnung

Zutritt

Art. 13

Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet. Dabei ist die Würde des Ortes zu beachten.

Grabarten

Art. 14

Für Bestattungen stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Kindersärge
- c) Reihengräber für Urnen
- d) Gemeinschaftsgrab

Grabreihenfolge

Art. 15

Die Beisetzungen erfolgen in den vom Gemeindevorstand bezeichneten Parzellen in der Reihenfolge des Bestattungsdatums.

Sargbeisetzungen

Art. 16

In jedem Grab darf nur eine eingesargte Leiche bestattet werden.

Urnenbeisetzungen

Art. 17

Im Gemeinschaftsgrab und in Urnengräber dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Urnen können auch in bestehende Reihengräber für Erdbestattungen beigesetzt werden.

Grabmäler

Art. 18

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen hat.

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Grabmäler dürfen bei Gräbern mit Särgen frühestens ein halbes Jahr nach der Beerdigung errichtet werden.

Jedes Grabmal hat mindestens Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu tragen.

Im Gemeinschaftsgrab erfolgen Bestattungen namenlos. Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen veranlasst die Gemeinde die Namensinschrift auf einer separaten Platte.

Der Gemeinderat erlässt Grabmalvorschriften, welche das Nähere regeln.

Grabbepflanzungen

Unterhalt

Art. 19

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt sowie für den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, lässt der Gemeindevorstand nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde die notwendigsten Arbeiten ausführen.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Bepflanzungen durch Angehörige und Hinterbliebene sind ausgeschlossen.

Die Gräber dürfen nicht mit Bäumen, hochwachsenden Sträuchern und Stauden bepflanzt werden. Pflanzen, welche Höhe und Breite des Grabmals überschreiten, müssen zurückgeschnitten werden. Ausserhalb der Grabeinfassung dürfen keine Pflanzen gesetzt werden.

Abfälle sind an den hierfür bestimmten Orten zu deponieren.

Schief oder unsicher stehende sowie reparaturbedürftige Grabmäler sind von den Hinterbliebenen instandstellen zu lassen. Der Gemeindevorstand kann hierfür eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er die Arbeiten auf Kosten der Hinterbliebenen veranlassen kann.

Grabesruhe, Grabaufhebung

Art. 20

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

Der Gemeindevorstand gibt die Aufhebung von Grabfeldern in zweckmässiger Form bekannt und setzt den Hinterbliebenen eine angemessene Frist für die Entfernung der Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde befugt, die Grabmäler auf Kosten der Hinterbliebenen zu räumen.

5. Schlussbestimmungen

Gebührenordnung

Art. 21

Der Gemeinderat erlässt zur vorliegenden Verordnung eine Gebührenordnung, die alle in Betracht fallenden Entschädigungen, Taxen und Gebühren regelt.

Strafbestimmungen

Art. 22

Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung und gestützt darauf erlassenen Vorschrift werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Busse bis zu Fr. 1'000.— geahndet.

Grabmäler, die den Grabmalvorschriften nicht entsprechen, müssen entfernt werden.

Inkraftsetzung

Art. 23

Diese Verordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2002 und nach Genehmigung durch das Kantonale Sanitätsdepartement in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident:
H. Telli

Der Gemeindevorschreiber:
O. Erni

Gemeinde Trin

Grabmalvorschriften

Auf Grund von Art. 18 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde vom Gemeindevorstand erlassen am 22. Mai 2002.

1. Reihengräber

Art. 1

Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die ruhige Gesamtwirkungen des Friedhofs nicht stören.

Die Entwürfe der Grabmäler und Materialien unterliegen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Abmessungen und Material

Art. 2

Die Masse der stehenden Grabmäler betragen:

	max. Höhe	max. Breite	Dicke
Erwachsenengräber	110 cm	50 cm	10 - 40 cm
Kindergräber	90 cm	40 cm	10 - 40 cm
Urnengräber	90 cm	40 cm	10 - 40 cm

Als Material darf nur Naturstein, Holz oder Eisen verwendet werden.

Liegeplatten sind gestattet. Sie dürfen nicht breiter als die stehenden Grabmäler sein und eine Neigung von maximal 15 % aufweisen.

Grabeinfassungen

Art. 3

Alle Gräber sind mit einem Cement-Rahmen einzufassen.

2. Ausführung der Grabmäler

Fundamente

Art. 4

Die Fundamente sind tragfähig zu erstellen. Bei späteren Senkungen müssen die Angehörigen für die Instandstellung besorgt sein.

Pflichten der Handwerker

Art. 5

Nach ausgeführter Arbeit ist die Grabstätte aufgeräumt und geordnet zu hinterlassen. Die Beendigung der Arbeit ist der Gemeindeganzlei zu melden.

Erstellername

Art. 6

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

3. Schlussbestimmungen

Bestehende Gräber

Art. 7

Die vorstehenden Vorschriften gelten nur für Grabfelder, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen eröffnet oder in denen die Gräber bereits in der vorstehend beschriebenen Art angeordnet werden.

Inkraftsetzung

Art. 8

Die Grabmalvorschriften werden vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt.

Gebührenordnung

Auf Grund von Art. 22 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Trin:

Vom Gemeindevorstand erlassen am 22. Mai 2002

	Mit Wohnsitz in Trin	Uebrige
<u>1. Benützung Leichenhalle</u>		
- Für die ersten 24. Std.	kostenlos	Fr. 70.--
- Für je weitere 24. Std. oder einen Bruchteil davon.	kostenlos	Fr. 25.--
	Mit Wohnsitz in Trin	Uebrige
<u>2. Erdbestattung Erwachsenensärge</u>		
- Öffnen und schliessen des Grabes	kostenlos	Fr. 500.--
- Reihengrab (bis zur Abrufung)	kostenlos	Fr. 900.--
<u>3. Erdbestattung Kindersärge</u>		
- Öffnen und Schliessen des Grabes	kostenlos	Fr. 210.--
- Reihengrab (bis zur Abrufung)	kostenlos	Fr. 210.--
<u>4. Erdbestattung Urnen</u>		
- Öffnen und Schliessen des Grabes	kostenlos	Fr. 110.--

- Reihengrab (bis zur Abrufung) kostenlos 8 Fr. 630.--

5. Nachträgliche Urnenbeisetzung

- in ein Grab (Öffnen und Schliessen) kostenlos Fr. 110.--

- Grab bis zur Abrufung kostenlos Fr. 70.--

6. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

- Öffnen und Schliessen des Grabes kostenlos Fr. 110.--

- Grab bis zur Abrufung kostenlos Fr. 500.--

- Namens-Inschrift Fr. 200.-- Fr. 200.--

Bezahlung

Die Taxen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Inkraftsetzung

Die Taxen und Gebühren sind ab 22. Mai 2002 gültig.